



Vertragsbedingungen der Technischen Universität Wien für die Durchführung von Messungen und Befundungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG 2002

(Stand 13.12.2016)

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Messungen und Befundungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Technische Universität Wien stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

2. Leistungsgegenstand, Termine

Die Technische Universität Wien führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten im vereinbarten Zeitraum durch. Über die Mess- oder Befundungsergebnisse wird, falls keine anderen Modalitäten vereinbart sind, binnen vier Wochen nach Ablauf des Durchführungszeitraums ein Kurzbericht erstellt und dem Auftraggeber übermittelt.

3. Entgelt

Als Entgelt gelten die für einzelne Messungen und Befundungen durch Aushang am jeweiligen Institut bekannt gemachten Sätze oder das im Einzelfall schriftlich vereinbarte Entgelt. Die Beträge verstehen sich in Euro zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der nachträglichen Verrechnung der (in- oder ausländischen) Umsatzsteuer gegen Vorlage einer den Erfordernissen der jeweils anwendbaren umsatzsteuerlichen gesetzlichen Regelungen entsprechenden Rechnung, ungeachtet der zivilrechtlichen Verjährung. Kommt es durch die Leistungserbringung zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld (Reverse-charge) auf den Auftraggeber im Ausland, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nachverrechnung dieser Umsatzsteuerschuld gegenüber der Technischen Universität Wien.

4. Zahlungen

Zahlungen sind binnen der auf der Rechnung angegebenen Frist fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf das angegebene Konto der Technischen Universität Wien zu überweisen.

5. Informationspflicht

Die Technische Universität Wien wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass der Auftrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Ebenso wird die Technische Universität Wien den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn nach Abschluss von technisch notwendigen und/oder vereinbarten Vorbereitungsarbeiten abzusehen ist, dass der Auftrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen ausgeführt werden kann. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die Wahl, gegen Erstattung der, der Technischen Universität Wien bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten – die das Entgelt gemäß Punkt 3 nicht übersteigen dürfen – vom Auftrag schriftlich zurückzutreten. Falls der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags unter geänderten Bedingungen wünscht, werden die Parteien über angemessene neue Bedingungen verhandeln.

6. Gewährleistung

Die Technische Universität Wien wird die Arbeiten unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt durchführen. Im Gewährleistungsfall werden fehlerhafte Arbeiten kostenlos nachgebessert. Erst bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber zur Minderung des Entgelts berechtigt, wobei diese mit demjenigen Anteil des Entgelts gemäß Punkt 3, welcher auf die fehlerhaften Leistungen entfällt, begrenzt ist. Mängel sind der Technischen Universität Wien vom Auftraggeber binnen sechs Wochen nach Übergabe des Kurzberichts gemäß Punkt 2. bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich bekannt zu geben.

7. Schadenersatz

Die Technische Universität Wien haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Technischen Universität Wien für Schäden – einschließlich Mangelfolgeschäden - ist darüber hinaus, sofern der Auftraggeber nicht Konsument_in iSd KSchG ist, bei schlichter grober Fahrlässigkeit der Höhe nach insgesamt mit dem Entgelt gemäß Punkt 3. begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate ab Kenntnis des Schadens.

8. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Die Technische Universität Wien wird vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnete Informationen ausschließlich zur Durchführung des Auftrags verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Auftrags ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verwerten noch Dritten mitteilen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Technischen Universität Wien nachweislich bereits vor Erteilung des Auftrages bekannt waren, die Technische Universität Wien rechtmäßig von Dritten erhält oder bei Erteilung des Auftrags bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Mess- und Befundungsergebnisse automationsunterstützt verarbeitet werden und auch nach Übergabe an den Auftraggeber auf Systemen der Technischen Universität Wien gespeichert bleiben.

9. Eigentum an Ergebnissen und Veröffentlichung

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an den Mess- und Befundungsergebnissen. Sollten zur Durchführung der Messung oder Befundung methodische Entwicklungen nötig sein, so verbleiben die Rechte an diesen methodischen Entwicklungen im Eigentum der Technischen Universität Wien. Auch im Übrigen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte an den von der Technischen Universität Wien zur Durchführung des Auftrags verwendeten Verfahren oder Methoden. Die Technische Universität Wien ist unter Einhaltung von Pkt. 8 ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Veröffentlichungen über methodische Entwicklungen durchzuführen sowie diese im Rahmen wissenschaftlicher Lehre und Forschung sowie bei Weiter- und Parallelentwicklungen zu verwenden.

10. Sonstiges

Erfüllungsort für Leistungen der Technischen Universität Wien ist Wien. Es gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.